

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 16. Oktober 2020**

**Allgemeinverfügung  
zur Eindämmung des Corona-Virus in der Universitätsstadt Tübingen**

vom 15. Oktober 2020

Aufgrund von §28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG), §20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, §1 Absätze 6 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt die Universitätsstadt Tübingen für das gesamte Stadtgebiet folgende

**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen, Feiern und sonstigen privaten Zusammenkünften:**

**I. Hinweis**

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

**II. Besondere Maßnahmen**

**1. Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen, Feiern und sonstigen privaten Zusammenkünften:**

- 1.1 In Verschärfung von §§9 und 10 Absatz 3 und § 12 Abs. 2 CoronaVO sind private Veranstaltungen, Feiern und sonstige private Zusammenkünfte in öffentlichen oder angemieteten Räumen nur mit maximal 50 teilnehmenden Personen zulässig in privaten Räumen sind maximal 25 teilnehmende Personen zulässig.
- 1.2 Die Beschränkung der zulässigen Anzahl teilnehmender Personen gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  - a. in gerader Linie verwandt sind,
  - b. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  - c. dem eigenen Haushalt angehören,einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

**2. Pflicht zur Datenerfassung**

Für die Feiern, Veranstaltungen und sonstigen privaten Zusammenkünfte nach Nr. 1 dieser Verordnung hat der Gastgeber/die Gastgeberin unabhängig von der Teilnehmerzahl eine Datenerfassung gemäß § 6 CoronaVO sicherzustellen, soweit die Daten nicht bereits bekannt sind. Kann ein Gastgeber/eine Gastgeberin nicht ermittelt werden, ist verantwortlich für die Datenerfassung diejenige Person, die den tatsächlichen Zugang zu den Räumlichkeiten für die

Anwesenden eröffnet bzw. eröffnet hat.

### **3. Ausnahmen**

- 3.1 Eine höhere Anzahl teilnehmender Personen ist zulässig, wenn ein schriftlich abgefasster Hygieneplan bzw. ein Hygienekonzept gemäß §§ 4 und 5 CoronaVO vorliegt.
- 3.2 Soweit für Räumlichkeiten ein vorhandenes Hygienekonzept nach Nr. 3.1 bereits vor in Krafttreten dieser Allgemeinverfügung mit der Ortspolizeibehörde abgestimmt wurde, gilt dieses Konzept als ausreichend.
- 3.3 Für Räumlichkeiten, für die ein abgenommenes Hygienekonzept nicht vorliegt, kann das vom Gesundheitsamt Tübingen erstellte Muster-Hygienekonzept verwendet werden. Das Muster-Hygienekonzept ist sowohl als Anlage beigefügt als auch auf der Internetseite des Landkreises Tübingen abrufbar.

### **4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **5. Androhung unmittelbaren Zwangs**

Für den Fall, dass eine private Veranstaltung, Feier oder sonstige private Zusammenkunft unter Verstoß gegen die Nr. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung stattfindet, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

### **6. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner im Landkreis Tübingen für mindestens sieben aufeinanderfolgende Tage unterschrieben wird. Sie kann im Übrigen jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 15. Oktober 2020

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **HINWEISE:**

Gemäß § 41 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.